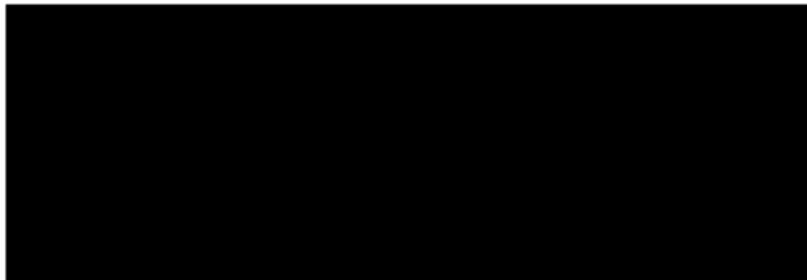




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

per Email



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

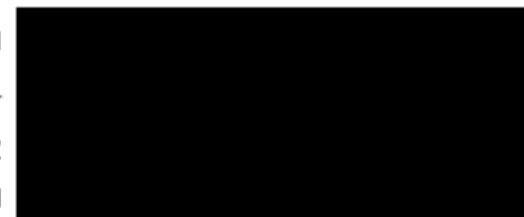
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON

E-MAIL

AZ


DATUM



BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Urteil und Unterlagen zu Überwachung Kommunikation Rechtsanwälten und
Mandanten**

BEZUG Ihre E-Mail vom 06.10.2013 über www.fragdenstaat.de

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr 

mit Antrag vom 06.10.2013 erbitten Sie wie folgt Informationszugang zu Urteil und
Unterlagen zu Überwachung Kommunikation Rechtsanwälten und Mandanten:

"" Ich nehme Bezug auf <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/spiegel-ermittlungsbehoerden-belauschtenstrafverteidiger-a-926277.html>.

*Bitte senden Sie mir die in dem Beitrag angesprochene Entscheidung des Bundesgerichtshof
sowie alle Akten, die dem IFG unterliegen und die Überwachung der Kommunikation zwi-
schen Rechtsanwälten und deren Mandanten betreffen. ""*

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 3, § 2 Nr. 1 IFG
wie folgt entschieden:

1. Der Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Ausweislich des als Bezug angeführten Spiegel-Artikels beantragte "*ein Bochumer Anwalt beim Bundesgerichtshof (BGH), die Rechtswidrigkeit einer Überwachungsmaßnahme festzustellen.*" Folglich begehren Sie Zugang zu Informationen aus einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht deshalb nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG; so auch BGH, Beschluss vom 05.04.06, Az.: 5 StR 589/05).

Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 Satz 1, 478 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaeerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

